



Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz

im Rahmen des Abwasserverbandes „Laßnitz-Wildbach-Gamsbach“ mit der Gemeinde Deutschlandsberg

GZ: 004/1-2023-GR-2

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 i.d.g.F. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentlichen Kanalanlagen der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 und des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,42 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 10,54 je m².
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 19.617.200,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 1.985.616,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 17.631.584,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 107392 m zugrunde.
3. Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
4. Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Benützungsgebühr.

A. Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 28,00 pro Jahr für an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene

1. Wohnobjekte je Haushalt
2. Nicht bewohnte Objekte (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Gaststätten, Vereinsobjekte, öffentliche Gebäude) sowie für unbebaute Grundstücke je Kanalanschluss
3. Bei gemischt genutzten Objekten (z.B. Wohnung und Betrieb) zählt für die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr die Anzahl der Haushalte. Für jeden weiteren Anschluss wird ebenfalls die Bereitstellungsgebühr in Anrechnung gebracht.

Als Termin für die Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr gilt der 01.12. des Vorjahres.

Als Zahlungstermin für die Bereitstellungsgebühr wird der 15.02. jedes Jahres festgesetzt.

B. Benützungsg Gebühr

1. Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr wird nach dem durch geeichte Wasserzähler im Sinne des Maß- und Eichgesetzes ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 3,20. Die Vorschreibung erfolgt quartalsmäßig auf Basis des Verbrauchs des Vorjahres. Die Zahlungstermine für die Benützungsg Gebühr werden mit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt.
2. Im Anschlussbereich kommen Subzähler zur Anwendung, diese dienen ausschließlich der Ermittlung der tatsächlich in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge (Gegenüberstellung Hauptzähler und Subzähler).
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 5

Pauschalierte Verrechnung von nicht mit Wasserzählern ausgestatteten Objekten

Für nicht mit Wasserzählern ausgestattete Objekte wird die Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 A. dieser Verordnung sowie zusätzlich eine pauschale Verbrauchsmenge von 60 m³ pro Objekt und Jahr verrechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

1. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
2. Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
3. Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
4. Die Kanalbenützungsg Gebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsg Gebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
5. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.
6. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

7. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 7
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.06.2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz vom 17.12.2020 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Bernd Hermann

Angeschlagen: 28. April 2023
Abgenommen: 15. Mai 2023